

# Kinder-, Familien- und Seniorenfreundliches Felsberg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kinder-, Familien- und Seniorenfreundliches Felsberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Felsberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Melsungen eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.  
Ziel und Zweck des Vereines ist:  
Die Förderung der Jugendhilfe sowie Erziehung und Bildung. Des weiteren Unterstützung und Hilfe für Familien und Senioren/innen und allein erziehende Mütter und Väter.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:  
Der Verein bietet im sozialen Dienstleistungszentrum an der Drei-Burgen-Schule in Felsberg an:
  1. Kindertagesstätte:  
Pädagogische Betreuung (mit Mittagessen) von Kindern im Alter von 1-6 Jahren (Schuleintritt),
  2. Schülerbetreuung:  
Pädagogische Betreuung mit Mittagessen von Schulkindern im Alter von 6-14 Jahren bei Hausaufgaben und Freizeit.
  3. „Senioren-Service“:  
Hilfsdienste für ältere Menschen wie z. B. Einkaufen, Putzen, Besorgungen machen, nähen, bügeln, und auch nur zum Unterhalten da sein.
  4. Essen auf Rädern:  
Belieferung an Senioren, Bedürftige, Kindergärten (die dadurch eine längere Öffnungszeit anbieten können) usw. mit frisch gekochtem Essen.
  5. Haushaltshilfe.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die seine Ziele unterstützt (vgl. § 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, scheiden aus dem Verein aus und verlieren gleichzeitig ihre Ämter. Vereinsunterlagen und der gleichen haben sie sofort herauszugeben.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung schriftlich aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

# Kinder-, Familien- und Seniorenfreundliches Felsberg e.V.

## Satzung

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden, die abschließend schriftlich entscheidet.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Der Jahresbeitrag ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig.

Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
5. dem/der Schatzmeister/in
6. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
7. einem/einer Beisitzer/in
8. einem/einer stellvertretenden Beisitzer/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verantwortliche Leitung des Sozialen Dienstleistungszentrums, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Vorstandsmitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

# Kinder-, Familien- und Seniorenfreundliches Felsberg e.V.

## Satzung

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Aufgaben des Vereins,
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme, Personengesellschaften und juristische Personen bestimmen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Stadt Felsberg zu verwenden hat.